

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/1027/2006

Auskunft erteilt:

Herr Schröder / Herr Husmann

Ruf:

492 61 41 / 492 61 94

E-Mail:

Husmann@stadt-muenster.de

Datum:

13.12.2006

Betrifft

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel - Gewerbegebiet am Nottulner Landweg
Beschluss zur Änderung

Beratungsfolge

07.02.2007	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
14.02.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
21.02.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
21.02.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Bebauungsplan Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel – Gewerbegebiet am Nottulner Landweg ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 273 Teilabschnitt II wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im diesem Bereich aufgestellt. Aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind in den GE – Gebieten Einzelhandelsnutzungen mit Ausnahme eines Baugebietes planungsrechtlich generell zulässig. Nur der Einzelhandel mit Lebensmitteln wird in allen Baugebieten ausgeschlossen.

Ziel des vom Rat der Stadt Münster beschlossenen Einzelhandelskonzeptes ist es, stadtstrukturell unerwünschte Umnutzungsprozesse, die einerseits zu einer Verdrängung von Handwerk und Gewerbe aus den eigentlich dafür vorgesehenen Gebieten und andererseits zu Einzelhandelsentwicklungen außerhalb der dafür im Wesentlichen vorgesehenen City und den Stadtteilzentren führen, abwehren zu können.

Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan Nr. 273 Teilabschnitt II in der Weise geändert werden, dass Einzelhandelsbetriebe in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Einzelhandels-

konzeptes weitgehend ausgeschlossen werden. Bereits vorhandene genehmigte Einzelhandelsnutzungen bleiben auf Grund des Bestandschutzes weiterhin zulässig.

Damit diese Planungsabsichten nicht behindert oder durch zwischenzeitliche Bauaktivitäten und Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, ist es erforderlich, durch den vorliegenden Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan die Voraussetzungen zu schaffen, Baugesuche und Nutzungsänderungsanträge gemäß § 15 BauGB bis zu 12 Monate zurückzustellen bzw. eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen zu können.

I. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:
Übersichtsplan